



## Öffentliche Bekanntmachung des Rheingau-Taunus-Kreises

### **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16. Januar 2019 zur Festlegung des Rheingau-Taunus-Kreises als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und Verbringungsverbot von empfänglichen Tieren aus dem Sperrgebiet**

Die Allgemeinverfügung vom 16. Januar 2019 des Landrates des Rheingau-Taunus-Kreises als Kreisordnungsbehörde

1. zur Festlegung des Rheingau-Taunus-Kreises als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit,
2. zur Anzeigepflicht für Haltungen und Standorten von empfänglichen Tieren bei der zuständigen Behörde,
3. zum Verbringungsverbot von empfänglichen Tieren, Embryonen, Samen und Eizellen aus dem Sperrgebiet

wird aufgehoben.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben

### **Begründung**

Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1218 zur Änderung der Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 wurde die Freiheit von BTV für das gesamte Landesgebiet in Hessen durch die EU-Kommission anerkannt.

Damit können u.a. Rinder bezüglich BTV wieder unter erleichterten Bedingungen in BTV-freie Regionen oder BTV-freie Mitgliedstaaten verbracht werden.

Die Zuständigkeit des Landrates ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) vom 21. Mai 2005 (GVBl. I S. 232) in der zurzeit gültigen Fassung.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Landrat als Kreisordnungsbehörde

vertreten durch den Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Heimbacher Str. 7

65307 Bad Schwalbach

einzulegen.

Bad Schwalbach, den 9. August 2022

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises

i. A. Frau Dr. Orth-Krollmann

Dezernentin